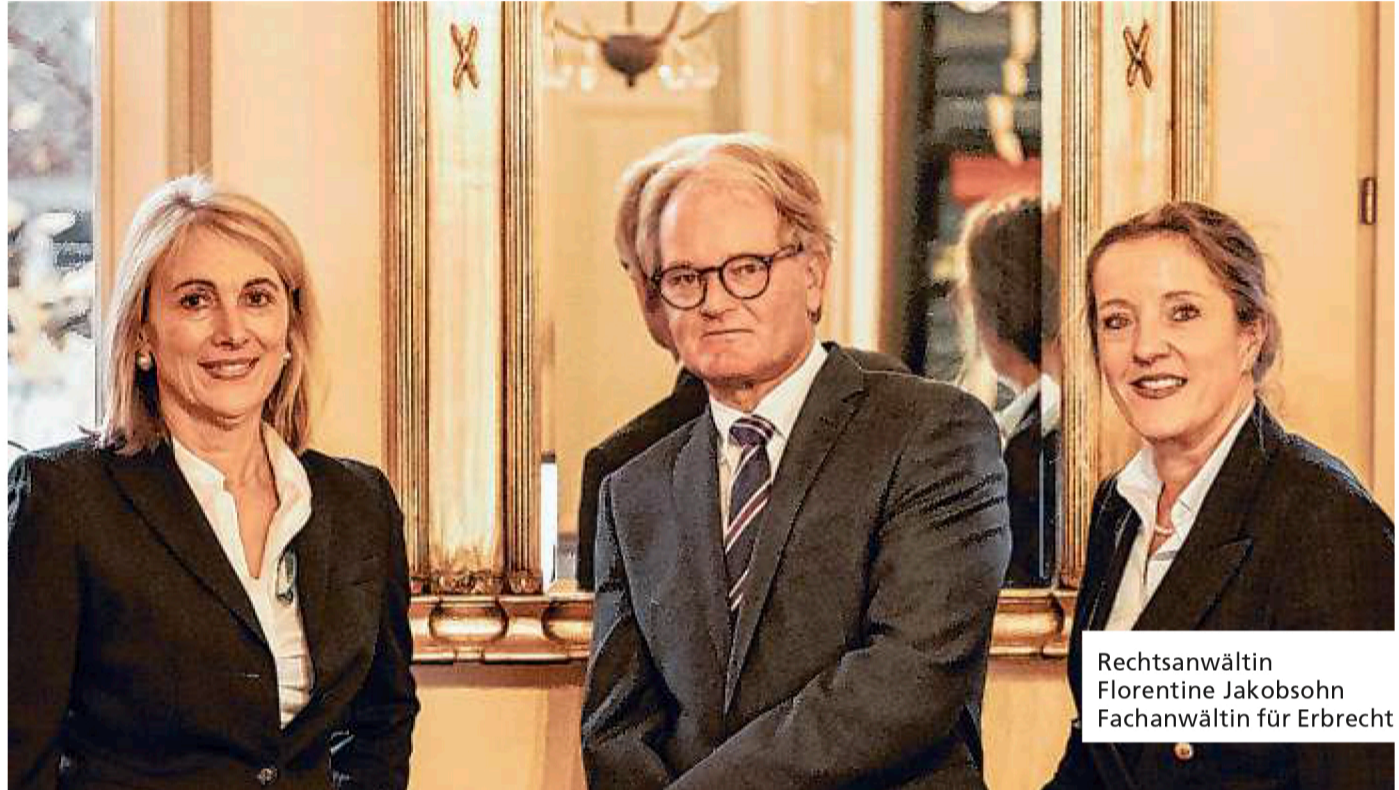


## Vorsicht bei Überschreitung der Steuerfreibeträge



Rechtsanwältin  
Florentine Jakobsohn  
Fachanwältin für Erbrecht

Relativ bekannt sind die aktuellen Erbschaftssteuerfreibeträge von Ehepartnern. Alle übrigen Erbschaftssteuerfreibeträge in Höhe von bis zu € 20.000,00.

Diese Erbschaftssteuerfreibeträge gelten für den Zeitraum von 10 Jahren gegenüber ein- und demselben Erblasser (§ 14 Abs. 1 ErbStG). Aus diesem Grunde ist es bei umfangreichen Nachlässen steuerlich für erbberechtigte Kinder von Vorteil, wenn sie nach jedem der beiden Elternteile ihren Freibetrag voll ausschöpfen können. Diese Möglichkeit wird ihnen bei der Errichtung eines sogenannten „Berliner Testamentes“ genommen.

Sobald eine Erbschaft diese Beträge aber übersteigt, kann es für den/begünstigten Erben richtig teuer werden. Ärgerlich, wenn dann beispiels-

weise eine Immobilie veräußert werden muss, um die Steuerschuld tragen zu können und vielfach gar nicht im Sinne des Erblassers. Aus diesen Gründen sind die erbschaftssteuerrechtlichen Überlegungen schon früh im Leben zu bedenken. Wissenswert ist es bei diesen Berechnungen, dass Nachlassverbindlichkeiten in voller Höhe von dem steuerpflichtigen Erwerb abzugsfähig sind. Ohne Nachweis kann hier ein Betrag von pauschal € 10.300,00 abgezogen werden (§ 10 Abs. 5, Ziff. 3, S. 2 ErbStG), den das Finanzamt ohne Prüfung anerkennt. Ehepartner/Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder werden mit Steuerklasse I bei einem steuerpflichtigen Erwerb von bis zu € 75.000,00 noch mit 7% besteuert, bei einem steuerpflichtigen Erwerb von bis zu € 600.000,00 werden aber schon 15% in Ansatz gebracht.

Demgegenüber fallen bereits Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder in die Steuerklasse II, welche bei einem steuer-

pflichtigen Erwerb von bis zu € 75.000,00 schon mit 15% besteuert werden, also mehr als dem doppelten Betrag, und bei einem steuerpflichtigen Erwerb von bis zu € 600.000,00 mit 25% in der Steuerpflicht stehen, immerhin € 150.000,00.

Alle übrigen begünstigten Personen aber, wie Lebensgefährten, Freunde, Bekannte oder aber der hilfsbereite Nachbar von nebenan, fallen in die Steuerklasse III. Das heißt, dass diese Personen bis zu einem steuerpflichtigen Erwerb in Höhe von € 6 Mio. mit unveränderlich 30% besteuert werden und von da an sogar mit 50%.

Dies sind nur einige Fallbeispiele, die zum Nachdenken anregen sollen.

Bereits bei der Heirat/Lebenspartnerschaft ist beachtlich, ob die künftigen Partner bei ihrer Verbindung ungefähr mit ausgewogenen Vermögensmassen beginnen, oder ob der eine vermögend ist, der andere aber nur wenig Eigenkapital in die Partnerschaft einbringt. Allein die Beurkundung eines Ehevertrages (Gütertrennung) ist

nicht zielführend. Später würden der überlebende Ehegatte oder die Kinder einer enormen Erbschaftssteuerlast unterliegen, da eine Besteuerung nur für einen Erbfall in Betracht käme.

Auch die sogenannte „Güterstandsschaukel“ ist nicht für jeden Fall eine zielführende Lösung. Es handelt sich dabei um ein Hin- und Herbewegen zwischen den verschiedenen Güterständen. Wurde die Ehe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft geschlossen – kann durch spätere Vereinbarung eines Ehevertrages (bspw. Gütertrennung) der bis dahin erwirtschaftete Zugewinn berechnet werden und auf diese Weise dem Ehe- oder Lebenspartner hohe Beträge steuerfrei durch den Zugewinnausgleich übertragen werden. Danach kann mit einem neuen Ehevertrag die Zugewinnungsgemeinschaft wieder aufgenommen werden. Beachtlich ist dabei, dass nicht einziger verfolgter Zweck eine Steuervermeidung sein sollte, mit welcher man sich - gerade als Unternehmer - dem Verdacht einer Steuerhinterziehung aussetzen könnte. Der Zeitraum von drei Monaten zur Anzeige des steuerpflichtigen Erwerbs sollte zwischen der Vermögensübertragung und der Beendigung des Güterstandes nicht überschritten werden (§ 30 ErbStG).

Eine frühzeitige Lebensplanung auch zum Thema „Erbrecht“ ist daher unerlässlich.